

# Merkblatt

zur Rückforderung von Reisekosten für den Besuch des Pflichtunterrichts

*Gemäss Artikel 7b des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung haben Lernende mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus Anspruch auf Rückerstattung der Reisekosten für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen und lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen.*

## Wer kann einen Anspruch geltend machen und wann?

Lernende, die in einem Lehrbetrieb im Kanton Glarus die Lehre absolvieren **und** im Kanton Glarus wohnen.

## Wie hoch ist der Anspruch?

Der Anspruch kann nur für den Besuch des Pflichtunterrichtes geltend gemacht werden. **Nicht** als Pflichtunterricht gilt der Besuch von **Stützkursen, Freifächern** und von **überbetrieblichen Kursen**.

Die Reisekosten für den Besuch von überbetrieblichen Kursen hat der Lehrbetrieb zu tragen (Artikel 21 BBV). Vergütet werden die günstigsten SBB-Reisekosten (2. Klasse, Halbtax) vom Wohnort (Bahnhof) zur Berufsfachschule (Bahnhof) abzüglich Selbstbehalt.

Mit Beschluss vom 10. Mai 2005 hat der Regierungsrat des Kantons Glarus den Selbstbehalt auf Fr. 1'200.00 festgelegt.

## Eingabetermin und weitere Bedingungen

Der Anspruch kann am **Ende eines Lehrjahres** geltend gemacht werden. Das Gesuch zur Rückerstattung der Reisekosten kann ab Mitte Juni **bis spätestens am 31. August** bei der Fachstelle Berufsbildung eingereicht werden. Wird der Eingabetermin nicht eingehalten, verwirkt der Anspruch.

Auf dem Gesuchsformular müssen die effektiven Schultage **durch die Berufsschule mit Stempel und Unterschrift bestätigt** werden. Unvollständige Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

## Wo kann das Antragsformular bezogen werden?

Das Formular Rückerstattung der Reisekosten befindet sich im Internet unter [www.gl.ch/berufsbildung](http://www.gl.ch/berufsbildung) → Online-Schalter → Rückerstattung Reisekosten.

## **Bitte beachten Sie:**

Unsere Erfahrung zeigt, dass viele der uns zugestellten Gesuche keinen Anspruch auf Rückerstattung haben. Dies erzeugt einen erheblichen Zeitaufwand bei der Abklärung. Ein GA wird in den seltensten Fällen zurückerstattet. Die günstigste Variante, auf deren Basis eine Rückerstattung erfolgt, ist meist ein Jahres-Streckenabonnement. Bei einem Schultag pro Woche lohnt sich der Antrag meistens nicht, da der Selbstbehalt selten überschritten wird.